

Attestpflicht?! - Gesetzliche Grundlage

Beitrag von „O. Meier“ vom 8. September 2019 15:04

Die gesetzliche Grundlage dürfte §43, Absatz (2), Satz 2 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes sein. Kennt das jemand?

Zitat von Schulgesetz NRW

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Zweifel lassen sich durch vielerlei begründen. Besser womöglich tatsächlich, wenn man ein Gespräch geführt hat. Auffällige Schüler bekommen von uns daher auch eines gedrückt angeboten, dann ein Briefchen, dass wir das mit den Fehlzeiten doof finden. Auf mögliche Folgen (Attestpflicht, Leistungsberwertung bei unentschuldigtem Fehlen, Beendigung des Schulverhältnisses) weisen wir dabei jeweils hin.

Nützt nicht immer was, trotz der Hürden und Stufen verhängen wir schon Anfang Oktober die ersten Attestpflichten.

Achso, Attestpflichten laufen bei uns über den Tisch des Schulleiters, der auch eine Mitteilung darüber möchte, ob dem Schüler die vorgelagerten Beratungangebote unterbreitet wurden.

Zitat von Flipper79

Bei uns benötigen Schüler bei versäumten Klausuren generell ein Attest. Sobald dieses vorliegt (und wenn dieses Attest kurz vor der Nachschreibeklausur auftaucht), müssen wir dem Schüler die Möglichkeit zur Nachschreibeklausur gewähren.

Hm, wie läuft das denn ab, wenn gar keine Nachschreibeklausur vorbereitet wurde, weil dem Fachlehrer keine Kenntnis von einem Attest haben können?

PS: In der Hausordnung ist außerdem geregelt, dass Erkrankte sich vor Beginn des Unterrichts telefonisch oder per E-Mail krank melden müssen. Tun sie das (wiederholt) nicht, so lässt uns das zweifeln ...